

## Prüfungspflicht: Besitz einer Fahrerlaubnis

Nichts hält sich in Feuerwehrcreisen solange wie juristische Halbwahrheiten. Eine davon ist, dass der Leiter der Feuerwehr oder ein von ihm Beauftragter in regelmäßigen Abständen prüfen muss, ob die für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen vorgesehenen Einsatzkräfte auch über eine entsprechende Fahrerlaubnis<sup>1</sup> verfügen.

Grundsätzlich richtig ist, dass zum Führen eines Feuerwehrfahrzeugs der Fahrer eine dem Fahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis benötigt<sup>2</sup>. Wer ohne Fahrerlaubnis oder ohne Rechtfertigung fährt, begeht nach § 21 Abs. 1 StVG<sup>3</sup> eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden kann. Nicht nur der Fahrer kann bestraft werden, wenn er ohne Fahrerlaubnis fährt. Gleiches droht auch demjenigen, der Halter oder bei der Feuerwehr als Dienstvorgesetzter das Fahren ohne Fahrerlaubnis zulässt. Dabei ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1<sup>4</sup> StVG auch das fahrlässige Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis strafbar. Es besteht daher die Pflicht, sich vom Vorhandensein der entsprechenden Fahrerlaubnis zu überzeugen<sup>5</sup>. Dieser Pflicht kommt nur nach, wer sich den Führerschein zeigen lässt<sup>6</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Fahrerlaubnis ist die behördliche Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Der Führerschein hingegen ist nur das amtliche Ausweispapier, welches bescheinigt, dass der Inhaber eine Fahrerlaubnis besitzt. Das Fahren ohne Fahrerlaubnis ist eine Straftat. Das Fahren ohne den Führerschein mitzuführen, hingegen nur eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem geringen Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden kann.

<sup>2</sup> Ausnahmen können sich aus den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstands ergeben. Vgl. Fischer, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Auflage, 8.1.3.1. Außerdem kann eine Ausnahme gem. § 74 Abs. 5 der FeVO vorliegen (§ 74 Abs. 5 FeVO: Die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie der Zolldienst sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist)

<sup>3</sup> § 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder ihm das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist, oder  
2. als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat oder dem das Führen des Fahrzeugs nach § 44 des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes verboten ist.

<sup>4</sup> § 21 Abs. 2 StVG Fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer eine Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht.

<sup>5</sup> OLG Frankfurt a.M. NJW 1965, 2312

<sup>6</sup> BGH VRS 34, 354



Nur wer sich den Führerschein einmal zeigen lässt, ist gegen den Vorwurf des fahrlässigen Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis geschützt.

Diese Rechtsprechung bedeutet nicht, dass es erforderlich ist, sich den Führerschein in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen. Solche regelmäßigen Überprüfungen wären auch sinnlos. Denn damit ließe sich ein Fahren ohne Fahrerlaubnis nur verhindern, wenn Sie vor jedem Fahrtantritt erfolgten.



Da man nicht ausschließen kann, dass auch Feuerwehrangehörige Verkehrsordnungswidrigkeiten oder Verkehrsvergehen begehen, kann auch bei einer regelmäßigen Überprüfung nicht sicher davon ausgegangen werden, dass diese befugt sind ein Feuerwehrfahrzeug zu führen.

Vielmehr hat die Rechtsprechung eindeutige Anforderungen an die Sorgfaltspflicht für die Überprüfung des Vorhandenseins einer Fahrerlaubnis entwickelt. Ist die Fahrerlaubnis einmal vorgezeigt worden, so sind weitere Prüfungen nur erforderlich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Fahrerlaubnis nicht mehr

vorhanden ist<sup>7</sup>. Ist bekannt, dass die Fahrerlaubnis entzogen oder der Führerschein beschlagnahmt war, so muss man sich nach der Wiedererteilung oder der Herausgabe des Führerscheins, diesen zeigen lassen. Hat jemand die Altersgrenze von 50 gem. § 23 Abs. 1 FeVO<sup>8</sup> in den Klassen C1, C1E überschritten oder ist bei diesen und den Klassen C und CE die fünf Jahresfrist abgelaufen, sollte sich der Leiter der Feuerwehr oder ein von ihm Beauftragter die Verlängerung gem. § 24 FeVO nachweisen lassen.

Ralf Fischer

---

<sup>7</sup> Bay ObstLG DAR 1978, 168, DAR 1988, 387, Jagusch/Hentschel § 21 StVG Rdnr. 12.

<sup>8</sup> § 23 Abs. 1 FeVO: Geltungsdauer der Fahrerlaubnis, Beschränkungen und Auflagen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt. Die Fahrerlaubnis der übrigen Klassen wird längstens für folgende Zeiträume erteilt:

1. Klassen C1, C1E: bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers für fünf Jahre,

2. Klassen C, CE: für fünf Jahre,

3. Klassen D, D1, DE und D1E: für fünf Jahre.

Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer ist das Datum des Tages, an dem die Fahrerlaubnisbehörde den Auftrag zur Herstellung des Führerscheins erteilt.